



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

Archiv
des Vorstandes der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands, Bonn
25. JULI 1961

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170
Fernsprecher 218 31 - 33
Fernschreiber 0 886 890

P/XVI/164 - 24. Juli 1961

Nir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite:

Zeilen:

1 - 3a

Das NEIN der CDU

271

Vordergründige Argumente gegen eine Neuordnung der
deutschen Kulturpolitik

Von Waldemar von Knoeringen,
Stellvertretender Vorsitzender der SPD

4 - 5

Ein notwendiges Gesetz

54

Waschmittel-Zusätze sollen Wasser nicht mehr verschmutzen

Von Erner Jacobi, MdB,
Erster Vizepräsident der Vereinigung
deutscher Gewässerschutz

5 - 6

Eine einzigartige Bilanz

57

WFO will Forschungsarbeit in der Welt koordinieren

Von Bruno Küster, Genf

7

Vorbildlicher Politiker und Jurist

43

Zum Tode von Rudolf Katz

+ + + +

Das NEIN der CDU

Vordergründige Argumente gegen eine Neuordnung der deutschen Kulturpolitik

Von Waldemar von Knoeringen

Stellvertretender Vorsitzender der SPD

Im Anschluss an meine Rede vor dem Straubinger Landesparteitag, in der ich die Forderungen der SPD für eine Neuordnung der deutschen Kulturpolitik umriss, entwickelte sich zwischen dem Kulturreferenten der CDU, Herrn Dr. Martin, und mir ein Briefwechsel, den Herr Dr. Martin inzwischen ohne Rücksprache mit mir im "Akademischen Dienst" Nr. 25 veröffentlichte. Da Dr. Martin mein zweites Schreiben an ihn nicht veröffentlichte, halte ich es für zweckmässig, die Diskussion in der Öffentlichkeit fortzusetzen.

Schlechter politischer Stil

Im "Deutschland-Union-Dienst" vom 6. Juli 1961 hat es Herr Berthold Martin unternommen, der kulturpolitischen Initiative des Landesparteitages der bayerischen SPD ein unmissverständliches NEIN der Regierungspartei entgegenzusetzen. Dieses NEIN und die Art seiner Begründung ist im höchsten Maße bedauerlich, da es nicht nur vorsehnlich einen Weg versperrt, auf dem die beiden grossen Parteien in absehbarer Zeit zu der so dringend erforderlichen Verständigung über die institutionellen Grundlagen künftiger Kulturpolitik gelangen könnten, sondern vor allem, weil es ganz offenbar ausgesprochen war, dass man sich nach die Mühe gemacht hatte, zu überlegen, warum der SPD-Vorschlag eigentlich abzulehnen sei. Der ganze Vorgang ist ein neuerliches Symptom für den schlechten politischen Stil, mit dem die Führung der herrschenden Partei sich tagtäglich gegen den Geist der Demokratie versündigt. Er beleuchtet ein anderes Mal die erschütternde Tatsache, dass es in der CDU üblich geworden ist, einen Gedanken nicht nach seinem sachlichen Gehalt, sondern danach zu beurteilen, wer ihn vorgeschrieben hat, ohne ihn überhaupt einer ernsthaften sachlichen Prüfung gewürdigt zu haben, (was, in Klammern sei's vermerkt, diese Partei aber nicht daran hindert, die gleiche Idee gegebenenfalls einige Zeit später mit der unschuldigsten Kieme als eigenes Wachstum zu produzieren).

Wie dies geschieht und welcher Mittel man sich dabei bedient, soll an der "Diskussion" der Straubinger Vorschläge gezeigt werden, die von Herrn Dr. Martin für die CDU im "DUD" und im "Akademischen Dienst" eingeleitet wurde.

Worum geht es?

Ich habe in Straubing drei Vorschläge zur Neuordnung der deutschen Kulturpolitik gemacht, die der vom Bundesverfassungsgericht im Fernsurteil interpretierten verfassungspolitischen Lage ebenso wie den sachlichen Erfordernissen einer Kulturpolitik mit dem Blick auf das Ganze gerecht werden sollen.

1.) Die Abgrenzung des Bereiches der "kulturellen Angelegenheiten", wie nach der vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Regelung des Grundgesetzes in die ausschliessliche Zuständigkeit der Länder gehören,

vom Bereich der "Forschungsförderung", in dem der Bund das Recht und die Pflicht zum Tätigwerden hat.

Wir sind der Auffassung, dass diese Abgrenzung durch ein Bundesgesetz zu Artikel 74/13 GG erfolgen sollte, in dem durch Legaldefinition festzustellen wäre, welche Materien unter "Förderung der wissenschaftlichen Forschung" im Sinne des Art. 74/13 zu begreifen sind.

Wir ist unverständlich, wieso ein derartiges Gesetz "der Sache nach ein Bundeshochschulrechts-Rahmengesetz" wäre, wie Herr Dr. Martin in seinem Brief feststellte. Die ganze Frage der Hochschulautonomie, "die man mit einem solchen Gesetz verletzen könnte" (Dr. Martin), wird durch ein Gesetz zu Art. 74/13 GG überhaupt nicht berührt; sie in diesem Zusammenhang zu erwähnen gibt es keinerlei sachliche Veranlassung - wenn man nicht um die Preis seine von vornherein festgelegte Ablehnung irgendwie, und sei es noch so fadenscheinig, "begründen" müsste. Der von Dr. Martin meinem Vorschlag "entgegengesetzte" Hinweis auf Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Wissenschaftsförderung steht meinem Vorschlag in Wahrheit nicht entgegen, sondern ergänzt ihn. Das Bundesgesetz zu Art. 74/13 ist nämlich die sinnvolle Voraussetzung derartiger Verwaltungsabkommen. Dass es sich hierbei um zwei Dinge handelt, wurde vom Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen sehr klar herausgestellt. Dr. Franz Meyers sagte in seiner Ansprache anlässlich der Jahresfeier der Arbeitsgemeinschaft für Forschung am 10. Mai 1961 in Düsseldorf: "In den zurückliegenden Auseinandersetzungen mit dem Bund war es stets ein besonders dringliches Unterfangen, den Bereich der kulturellen Angelegenheiten von dem der Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu trennen ... Wir werden als Folge des Urteils nun zurück daran gehen müssen, den Bereich der 'kulturellen Angelegenheiten' ... von dem der Forschungsförderung zu trennen. Schon dies wird keine leichte Aufgabe sein. Als weitere Aufgabe steht dann die Notwendigkeit vor uns, zu einem befriedigenden Abkommen mit dem Bund zu gelangen, in dem Bund und Länder die Aufgabe gegeneinander abgrenzen, welche sie im Bereich der Förderung wissenschaftlicher Forschung zu übernehmen bereit und in der Lage sind".

2.) Der Abschluss eines Staatsvertrages über die Koordinierung der deutschen Kulturpolitik zwischen den Ländern.

Nach dem von uns vorgelegten Vertragsentwurf verpflichten sich die Länder zur Anwendung gemeinsamer Verfahrenswesen, die der Erleichterung ihrer Aufgabe dienen sollen, kulturpolitische Materien von grundsätzlicher und überregionaler Bedeutung in ihrem Bereich mit dem Blick auf das Ganze zu regeln. Der Entwurf sieht insbesondere vor:

a) Die Stärkung der Autorität der Kultusministerkonferenz, die in die Lage versetzt werden soll, den Volksvertretungen der Länder über die jeweiligen Landesregierungen regelmässig Berichte über den Stand der kulturellen Entwicklung und die zukünftigen Aufgaben der Kulturpolitik zuzuleiten, sowie ihnen Vorschläge zur einheitlichen Regelung bestimmter Materien des kulturellen Bereiches zu unterbreiten.

Falsche Unterstellungen

Das NEIN der CDU zu diesem Vorschlag wird nun von Herrn Dr. Martin mit der Unterstellung begründet, er bezwecke die Umwandlung der Kultusministerkonferenz in eine zentrale Exekutivbehörde der Länder und damit die Aushöhlung der bundesstaatlichen Ordnung. Diese apodiktische Behauptung hat weder im Entwurf des Staatsvertrages noch in meinen Äußerungen dazu eine Grundlage. Die Kultusministerkonferenz soll nach unseren Vorstellungen künftig ebensowenig exekutive Befugnisse haben wie bisher; sie soll lediglich in den Stand gesetzt werden, die Funktion einer "kulturpolitischen Clearingstelle" **w i r k s a m e r** als bisher auszufüllen, ohne dadurch zur "zentralen Gewalt der vereinigten Länder" zu avancieren. Wer aus unseren Plänen herausliest, dass sie aus der Kultusministerkonferenz eine "Anstalt öffentlichen Rechts", einen "Nebenbund" oder dergleichen machen wollen, müsste doch wohl vorerst nachweisen, dass und welche **h o h e i t l i c h e n** **B e f u g n i s s e** der Länder auf diese Einrichtung übertragen werden sollen. Dies alles tut Herr Dr. Martin indessen nicht, vielmehr unterschiebt er der SPD kurzerhand verfassungsfeindliche Absichten und "begründet" damit die Stellungnahme der CDU: "Sie lautet NEIN zu der von Knoeringer geforderten Veränderung unseres Bundesstaates".

Es wäre der Sache zweifellos dienlicher gewesen, wenn die Regierungspartei unmissverständlich ihre **k u l t u r p o l i t i s c h e** **M e i n u n g** zu unseren kulturpolitischen Absichten geäußert hätte, anstatt sich voreilig und vordergründig auf eine recht zweifelhafte **R e c h t s** auffassung festzuliegen. Herr Dr. Martin empfiehlt mir in diesem Zusammenhang eine rechtswissenschaftliche Stellungnahme Dr. Haegerts, die unter dem Titel "Organe der Länder auf Bundesebene" in der Neuen Juristischen Wochenschrift vom 22. 6. 1961 erschien, zur belehrenden Lektüre.

Falsche Diskussionsgrundlage

Sollte es ihm entgangen sein, dass der mir empfohlene Aufsatz nicht gegen die Vorschläge der SPD, sondern gegen die Auffassung seines Parteifreundes **M e y e r s**, des Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, gerichtet ist?

Dr. Meyers hatte auf der Tagung des Bundes der Föderalisten kürzlich die im Fernsehspruch des Bundesverfassungsgerichtes zum Ausdruck gekommene "neue verfassungsrechtliche Erkenntnis" in dem Satz formuliert:

"Es gibt überregionale, d.h. sachlich und räumlich über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehende, die Bundesrepublik als Ganzes betreffende öffentliche Aufgaben, für die gleichwohl kein Verfassungsorgan des Bundes, sondern solche mehrerer Länder oder der Gemeinschaft aller Länder zuständig sind".

Die Forderung gemeinsamer Verfassungsorgane der Länder geht **u b e r** unsere Vorschläge weit hinaus; gegen sie polemisiert Herr Dr. Haegert. Wir halten die Ansichten Dr. Meyers' für wert, eingehend diskutiert zu werden, sind allerdings der Meinung, dass dieser sachlichen Diskussion nicht damit gedient ist, dass die dabei vorgebrachte

Rechtsauffassung eines Wissenschaftlers von Herrn Dr. Martin kurz-
zerhand zur "eindeutig herrschenden Meinung der deutschen Rechts-
lehre" erklärt wird. Auch dem Nicht-Staatsrechtler muss es ja
schliesslich auffallen, dass sich der Beitrag Dr. Haagerths sehr
kritisch mit den Auffassungen des Bundesverfassungsgerichtes und
zweier so bedeutender Staatsrechtler wie Nawiasky und Maunz
auseinandersetzt. Die von Herrn Dr. Martin übernommene These Ha-
agerths, dass "Recht für die Gesamtheit der Länder ... nur Bundes-
recht sein" kann, ist interessant, aber doch wohl keineswegs un-
bestritten. Vielleicht darf ich Herrn Dr. Martin meinerseits die
Doktore des Aufsatzes "Staatsverträge und Verwaltungsabkommen
zwischen deutschen Bundesländern" (DÖV 1957 S. 644 ff) empfehlen,
in dem Prof. Dr. Hans Schneider, Heidelberg, feststellt: "Auch
wenn sämtliche Länder ein Abkommen miteinander geschlossen und als
Landesrecht transformiert haben, bildet sich auf diese Weise kein
Bundesrecht, sondern nur bundeseinheitliches Landesrecht".

Man sieht, die Dinge liegen keineswegs so einfach, als dass
man die Diskussion, die wir mit unseren Vorschlägen in Gang zu
bringen hofften, von vornherein mit einem kurzen KEIN abwürgen könn-
te. Wir halten an unserer Auffassung fest, dass ein Staatsvertrag
zwischen den Ländern nicht der Aushöhlung, sondern im Gegenteil
der Stärkung des bundesstaatlichen Aufbaus der Bundesrepublik dient,
dass er eine geeignete Konkretisierung des vom Bundesverfassungs-
gericht entwickelten Prinzips der Pflicht zum bundesfreundlichen
Verhalten darstellt, aus dem Bundesverfassungsrichter Prof. Dr.
Willi E e i g e r auf dem Föderalistentag in Mainz den Zwang
zur Verständigung der Länder untereinander ableitete, wenn auf Ge-
biet ihrer ausschliesslichen Zuständigkeit gewisse Regelungen
ihrer Natur nach nur einheitlich erfolgen können.

Die Aufgaben des Deutschen Kulturrates

b) Die Konstituierung eines Deutschen Kulturrates.

Zur Unterstützung der Kultusministerkonferenz schlagen wir fer-
ner die Bildung eines deutschen Kulturrates aus 25 Persönlichkeiten
des geistigen Lebens vor, dessen Aufgabe vornehmlich darin bestehen
soll, den gegenwärtigen Stand und die grossen Perspektiven der
kulturellen Entwicklung aufzuzeigen sowie grundsätzliche Klärung
darüber anzustreben, mit welchen Massnahmen die Kulturpolitik den
Herausforderungen unserer Zeit begegnen kann.

Die Polemik der CDU auch gegen diesen Vorschlag folgt ganz dem
zur schon bekannten Rezept: Obwohl der Staatsvertragsentwurf die
beratende Funktion des Kulturrates deutlich genug erkennen lässt,
glaubt Herr Dr. Martin in ihm ein verfassungswidriges "Nebenparla-
ment" sehen zu müssen. Hier genügt wohl die Versicherung, dass uns
nichts ferner liegt, als die Delegation irgendwelcher - in der De-
mokratie grundsätzlich den politischen Parteien vorbehaltenen -

Entscheidungsaufgaben auf ein im parlamentarischen Sinne "unverantwortliches" Expertengremium. Ein Kulturrat ist kein Kulturparlament! Es wäre im Gegenteil der diesem Gremium gewünschter sachlicher Autorität durchaus abträglich, wenn sich seine Mitglieder irgendwelchen anderen Interessen als denen der kulturellen Wohlfahrt unseres Volkes verantwortlich fühlten. Einige weitere Bemerkungen Dr. Martins zur sachlichen Problematik dieses Komplexes zeigen indessen, dass hierzu die Diskussion der beiderseitigen Ansichten nicht ohne Aussicht auf Verständigung geführt werden kann.

Herr Dr. Martin wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis der Kulturrat zum Wissenschaftsrat und zum Deutschen Ausschuss für das Erziehungs- und Bildungswesen stehen soll. Aus der diesen letztgenannten Gremien gestellten unterschiedlichen Aufgaben müsste meiner Ansicht nach diese Frage für jedes von ihnen gesondert beantwortet werden.

Die Aufgaben des Wissenschaftsrates

Dem Wissenschaftsrat obliegt die Koordinierung der Wissenschaftsförderung in Bund und Ländern; er ist eine Einrichtung dieser beiden Verfassungsebenen, was sich schon darin ausdrückt, dass er seinen Auftrag einem zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsabkommen verdankt. Da eine Trennung der Gebiete Forschung und Lehre sowohl der Tradition der Deutschen Wissenschaftsorganisation als auch - wie der Wissenschaftsrat feststellte - den Bedingungen einer fruchtbaren Weiterentwicklung **b e i d e r** Bereiche widersprechen würde, ist die Wissenschaftsförderung weder der gemeinsamen Zuständigkeit von Bund und Ländern noch dem der ausschließlichen Länderkompetenz allein zuzuordnen. Ein sachfremder Schematismus einseitiger Zuordnung würde im Gegenteil die wertvolle Arbeit dieses Gremiums unnötig belasten. Dies alles spricht dafür, den Wissenschaftsrat neben dem geplanten Kulturrat selbständig zu erhalten.

Beim Deutschen Ausschuss für das Erziehungs- und Bildungswesen liegen die Dinge anders. Er ist dazu eingesetzt worden, "die Entwicklung des deutschen Erziehungs- und Bildungswesens zu beobachten und durch Rat und Empfehlung zu fördern". Nach dem Fernsicht Urteil dürfte kein Zweifel mehr daran bestehen, dass dieses im "Bereich der kulturellen Angelegenheiten" liegende Aufgabengebiet vom Deutschen Ausschuss künftig nurmehr im Auftrage der Länder bearbeitet werden kann. Schon um die weitere Arbeit dieses Gremiums institutionell und finanziell zu sichern, wäre eine Vereinbarung der Gemeinschaft der Länder unerlässlich. Der Deutsche Ausschuss ist ja im Grunde genommen das Modell, das uns bei der Konstruktion des Kulturrates vorschwebte. Wenn er bisher die einer solchen Instanz zukommende Funktion nicht so recht ausfüllen konnte, so lag dies wohl wesentlich mit daran, dass es ihm an der rechten

Verbindung zu den kulturpolitischen entscheidenden Instanzen in den Ländern fehlte. Die Aufwertung der Kultusministerkonferenz zu einer funktionsfähigen kulturpolitischen Clearing-Stelle der Länder würde den vom Deutschen Ausschuss vorgelegten Empfehlungen die politische Wirksamkeit verschaffen, die sie verdienen. Die Frage der Zuordnung des Deutschen Ausschusses zu dem von uns vorgeschlagenen Deutschen Kulturrat sollte ausschliesslich nach sachlogischen Gesichtspunkten geklärt werden. Denkbar wäre, dass er in Beibehaltung seiner in den letzten Jahren zunehmend spezialisierten Ausrichtung auf die Neuordnung des Schulwesens als Fachausschuss in den Deutschen Kulturrat eingeht.

Undenkbar dagegen ist uns der Verzicht auf das hohe Maß an Sachverstand und Verantwortungsbewusstsein, das die Empfehlungen dieses Gremiums auszeichnet und das zugleich den von Herrn Dr. Martin geäußerten Zweifel an der Arbeitsfähigkeit eines solchen Kulturrates gegenstandslos macht.

Sachliche Gespräche müssen Klärung bringen

Es gibt noch eine ganze Reihe von Punkten, die in der nächsten Zeit durch sachliche Gespräche geklärt werden müssen. Die Neuordnung der deutschen Kulturpolitik ist nicht mehr auf die lange Bank zu schieben - allzu viele Zeit wurde schon versäumt, allzu viele Chancen schon verfallen. Selbst wenn sich die politischen Kräfte heute auf ein gemeinsames Konzept einigten, müsste z.B. der Ausbau unseres Bildungswesens wegen der nicht mehr gut-zumachenden Versäumnisse der letzten Jahre noch lange hinter den Anforderungen herhinken, die Wirtschaft und Gesellschaft des Jahres 2000 und vor allem die heute schon heranwachsenden Bürger dieser Welt von morgen, stellen müssen.

Wir haben unsere Konzeption vorgebracht. Das NEIN der CDU befriedigt nicht, weder uns, noch die deutsche Öffentlichkeit, noch schliesslich unsere Verbündeten in der freien Welt, die mit Recht erwarten, dass Deutschland endlich die Voraussetzungen einer rationalen Kulturpolitik schafft, um seinen Beitrag zur geistigen Kraft des Westens leisten zu können.

Dieses NEIN der CDU befriedigt nicht, denn es ist ein NEIN der Ratlosigkeit. Wir wissen, dass eine Neuordnung der deutschen Kulturpolitik nur aus einer an der Sache orientierten Auseinandersetzung der politischen Kräfte gewonnen werden kann. Deshalb werden wir nicht aufhören, die CDU aufzufordern, Farbe zu bekennen. Wir brauchen ihre Stellungnahme zur Sache. Ein NEIN allein ist keine Antwort!

+ + +

Ein vorbildliches Gesetz

Von Werner Jacobi, MdB

1. Vizepräsident der Vereinigung deutscher Gewässerschutz

In einer seiner letzten Sitzungen hat der Bundesrat ein Gesetz verabschiedet, das als erstes in der Welt den Versuch unternimmt, den Gefahren gewisser moderner Waschmittel, die sich für unser Wasser und für die Gesundheit der Menschen ergeben, zu begegnen.

In allen Kulturstaaten ist seit einigen Jahren die Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln mit waschaktiven Substanzen, den sogenannten Detergentien, sprunghaft gestiegen. Diese modernen Waschmittel haben die früher verwendete Seifenprodukte weitgehend verdrängt.

Ihren Siegeszug begannen die neuen Waschmittel in den USA schon vor vielen Jahren. Von dort kamen jedoch auch die ersten Warnungerufe, nachdem sich allmählich zunächst nicht erkannte Gefahren für das Wasser ergaben und sich sogar im Grundwasser zeigten. Der trockene Sommer 1959 machte diese Gefahren auch bei uns offenkundig. Das Absinken des Grundwasserspiegels brachte die Notwendigkeit mit sich, für die Trinkwasserversorgung in stärkerem Umfange als bisher auf das Flusswasser zurückzugreifen. Untersuchungen ergaben, dass auf diese Weise der Detergentiengehalt auch unseres Trinkwassers anstieg und sich Waschmittelreste im Rotzlauf sogar in den Haushalten bemerkbar machten. Das Wasser schäumte, wenn es aus der Leitung in den Kaffeekessel lief.

Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die sich bereits bei der Schaffung des Wasserhaushaltsgesetzes der Gefahren für unsere Trinkwasserversorgung angenommen hatten, ergriffen im Sommer des vergangenen Jahres erneut die Initiative. Sie brachten den Gesetzentwurf ein, der die Waschmittelindustrie zur Verwendung von chemischen Grundstoffen zwingen soll, die sich auf Plankton sowie auf die Trinkwasseraufbereitung weniger schädlich auswirken als die bisherigen.

Gegen diesen Entwurf gab es, mehr hinter den Kulissen als in der Öffentlichkeit, nicht unerhebliche Widerstände, die u.a. mit dem Argument vertreten wurden: Wenn unsere Kläranlagen den fortschrittlichen Waschmitteln nicht gewachsen seien, so müsse nicht bei den Störprodukten der Hebel angesetzt werden. Dies hätte mit dünnen Worten bedeutet, dass nicht die Waschmittelindustrie, also der Störer, einige Millionen für die Umstellung auf neue Waschmittel hätte aufbringen müssen, sondern die

öffentliche Hand viele Milliarden für neue Kläranlagen. Hinzu kam, dass die Kläranlagentechnik geeignete Systeme bisher überhaupt noch nicht hat entwickeln können.

Die Bonner Abgeordneten hielten demgemäss an ihrem Entwurf fest, und so ist er trotz aller Widerstände nunmehr verabschiedet worden. Das nunmehr verabschiedete neue Gesetz macht der Bundesregierung zur Pflicht, mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 30. Juni 1962 eine erste Rechtsverordnung zu erlassen, die die Umstellungsfristen für die Hersteller und Verarbeiter von Waschmitteln festsetzt und die dafür Sorge trägt, dass nach einer angemessenen Ausgangsfrist nur noch Detergentien verarbeitet werden, die sowohl in ihrer Schaumwirkung, als auch in ihrer Abbaufähigkeit nach dem Stande von Wissenschaft und Technik den bisherigen Gefährungsgrad für unser Wasser wesentlich herabsetzen. Laborversuche haben ergeben, dass die chemische Industrie dieser Aufgabe gewachsen ist.

Die Hausfrau kann unbesorgt sein, sie wird auch in Zukunft auf Vorteile, die mit den sogenannten waschaktiven Substanzen verbunden sind, nicht verzichten müssen. Die Umstellung auf abbaubare Detergentien aber wird vor allem unserer Wasserwirtschaft und damit der Allgemeinheit zugute kommen. Das neue Gesetz wird über die Bundesrepublik hinaus Bedeutung haben und für die Wasserwirtschaft aller Kulturstaaten ein Beispiel sein.

+ + +

Eine einzigartige Bilanz

Von Bruno Kuster, Genf

Der französische Professor Pierre Auger hat im Auftrage der Vereinten Nationen ein Werk geschaffen, das einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der naturwissenschaftlichen Forschung in der ganzen Welt bietet (*Tendances actuelles de la recherche scientifique*). Die Regierungen aller Staaten, sämtliche internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen, etwa hundert nationale Forschungsinstitute und rund 200 Experten wurden um ihre Mitwirkung bei der Erstellung dieser einzigartigen Bilanz ersucht, die keineswegs nur akademischen Zwecken dient. Die Forschung hat einen derartigen Umfang und einen so hohen Grad der Spezialisierung erreicht, dass nur eine vernünftige internationale Zusammenarbeit der sinnlosen Vergeudung von Kraft und Geld Einhalt gebieten kann.

100 000 wissenschaftliche Zeitungen!

Nach Professor Auger verdoppelt sich der Umfang der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten gegenwärtig alle zehn Jahre. Kein anderes menschliches

Tätigkeitsgebiet kennt ein derartig atemberaubendes Entwicklungstempo. Von allen Naturwissenschaftlern und Forschern, die seit den Anfängen der Geschichte lebten, sind 90 Prozent unsere Zeitgenossen. Ihre gegenwärtige Zahl wird auf zwei Millionen geschätzt. Gab es im Jahre 1800 etwa hundert wissenschaftliche Zeitungen und Zeitschriften, waren es im Jahre 1900 bereits über 10 000 und heute annähernd 100 000: Kein Forscher ist heute mehr allein in der Lage, sich auch nur über die Tätigkeit seiner nächsten Fachkollegen auf dem laufenden zu halten. Kein Laboratorium ist sicher, ob nicht andere Forschungsstätten mit den gleichen Methoden die genau gleichen Untersuchungen vornehmen. Und gelangt es nach jahrelangen, kostspieligen Arbeiten endlich zu greifbaren Ergebnissen, muss es vielleicht feststellen, dass seine Entdeckung keinerlei Neuheitswert mehr besitzt. Gleichzeitig klagt die ganze Welt über Mangel an wissenschaftlichem Personal und Laboratorien. "Man muss aussprechen hinzufügen", sagt Auger, "dass die gegenwärtigen Methoden der Geheimhaltung, seien sie nun staatlichen oder privaten Ursprungs, die Vielzahl paralleler Anstrengungen noch vermehren und zum Absinken der Ergiebigkeit der wissenschaftlichen und technischen Forschungen in der Förderung der Kenntnisse und der Aktionsmöglichkeiten der Menschheit beitragen."

Vorschläge für die zukünftige Arbeit

Gestützt auf eine eingehende Darlegung des gegenwärtigen Standes der Forschungsarbeiten von der Mathematik, der Physik und Chemie über die Biologie, die Erdkunde, die Weltraumforschung, die Medizin, Ernährung und Landwirtschaft, Brennstoffe und Energie bis zur industriellen Forschung - gelangt die Untersuchung zu verschiedenen praktischen Empfehlungen, die ein neues Zeitalter in der wissenschaftlichen Forschung einleiten. Auger regt die Gründung regionaler Forschungs- und Ausbildungsstätten an, die gleichzeitig mehreren Ländern dienen (wie z.B. die Europäische Organisation für Kernforschung), die Standardisierung der wissenschaftlichen Dokumentation der Errichtung einer internationalen Beratungs- und Auskunftsstelle, die Durchführung internationaler wissenschaftlicher Konferenzen (wie beispielsweise die Konferenz über die friedliche Anwendung der Atomenergie) usw. Die Studie, die alle fünf Jahre jeweils wieder auf den neuesten Stand gebracht werden sollte, enthält schliesslich eine Aufstellung wichtiger wissenschaftlicher Probleme, deren Erforschung nur auf internationaler Ebene zweckmässig vorgenommen werden kann.

Die erste praktische Nutzenanwendung des Berichtes Auger besteht in der Einberufung einer internationalen Konferenz über die Anwendung von Wissenschaft und Technik im Interesse der unterentwickelten Gebiete; sie wird voraussichtlich im August 1962 unter den Auspizien der Vereinten Nationen stattfinden. Es ist der erste Versuch, die Gesamtheit der naturwissenschaftlichen Forschung zielbewusst in den Dienst aller Völker zu stellen.

Vorbildlicher Politiker und Jurist

Zum Tode von Rudolf Katz

sp - Der Tod kam für alle, die ihn kannten und sich seine Freunde nennen durften, überraschend. Noch am Freitag letzter Woche hatte Dr. Rudolf Katz, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes und Präsident des II. Senats, in seinem Amtsgebäude in Karlsruhe gearbeitet und Aktenberge gesichtet. Er sollte es nach seinem Weggang nicht mehr betreten. In der Nacht zum Sonntag fiel der 65. Jährige einem Herzinfarkt zum Opfer, plötzlich gerissen aus einem Wirken, das dem Dienen für Recht und Gerechtigkeit gewidmet war.

Rudolf Katz, Lehrersohn und gebürtiger Pommer, hatte 1920 an der Kieler Universität zum Dr. jur. promoviert; der anerkannte Rechts- und Staatswissenschaftler beschränkte sich nicht allein auf sein Fach, die Politik nahm ihn in hohem Masse in Anspruch. Als Stadtverordneter von Altona konnte er praktische Erfahrungen erwerben.

Von Hitler 1933 aus Deutschland vertrieben, ging er als Sachverständiger für Kommunalfragen im Auftrage des Völkerbundes nach China; die damaligen Machthaber Deutschlands veranlassten schon nach einem Jahr seine Entlassung. Die berühmte amerikanische Columbia Universität berief ihn zum wissenschaftlichen Assistenten und sie tat gut daran. Ausserdem widmete sich Katz der Fürsorge für die nach den USA verschlagenen Verfolgten des dritten Reiches, als zweiter Vorsitzender der Germany Labour Delegation genoss er die Sympathie und Unterstützung der amerikanischen Gewerkschaften. In den Jahren von 1940/41 spielte er eine hervorragende Rolle bei der Rettung von durch die Gestapo gefährdeten Menschen im besetzten Europa. Mit seinem Freund Max Brauer, dem späteren Bürgermeister von Hamburg und jetzigen Mitglied der sozialdemokratischen Mannschaft, bekämpfte Katz entschieden und nicht ohne Erfolg den Plan Morgenthau, das besiegte Deutschland in ein Ackerland zu verwandeln.

Es passt zu dem Bild dieses Mannes, dass es ihn nach dem Zusammenbruch nicht mehr lange in den USA hielt. In Schleswig-Holstein fand der kenntnisreiche, durch internationale Erfahrungen geprägte Mann eine neue Heimat, als Justizminister in der Regierung Lüdemann fand er die für ihn passende Wirkungsstätte. 1951 wurde er nach Karlsruhe berufen. Als Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes und als Präsident des II. Senats hat sich Rudolf Katz mit unvergänglichen Lettern in die Rechtsgeschichte der Bundesrepublik eingetragen. Ihn zeichnete ein hohes Pflichtbewusstsein und das Wissen aus, durch seine hohen Ämter mitberufen zu sein, nach den Erschütterungen des dritten Reiches und seinen Unrechts-taten dem freien Teil des deutschen Volkes wieder das Gefühl einer gesicherten Rechtsordnung zu geben. Der Verlust dieses Mannes wiegt schwer.

+ + +

Verantwortlich: Günter Markscheffel